

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 43/01 B

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Klägerin,

g e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte - Psychotherapie - für den Bezirk der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagter,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
3. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
4. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



8.,

Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2001 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 8) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2001 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der zu) beigeladene Diplom-Psychologe begehrt die bedarfsunabhängige Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut in Aachen. Er ist seit 1983 bei der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe B. in A. als klinischer Psychologe/Psychotherapeut angestellt, seit 1992 mit 24,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Seit 1994 erbringt er ambulante psychotherapeutische Behandlungen (Verhaltenstherapie) auch gegenüber Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen.

Der Zulassungsausschuß für Ärzte A. ließ ihn im April 1999 zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu. Auf die Widersprüche des zu 6) beigeladenen Krankenkassenverbandes und der klagenden Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) knüpfte der beklagte Berufungsausschuß die Zulassung an die aufschiebende Bedingung der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit im Beschäftigungsverhältnis auf wöchentlich 12 Stunden. Die Zurückweisung des weitergehenden Widerspruchs der Klägerin begründete der Beklagte damit, der Beigeladene zu 8) habe während der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 im erforderlichen Maße an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mitgewirkt.



Im ersten Rechtszug ist die klagende KÄV erfolglos geblieben. Auf ihre Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) das sozialgerichtliche Urteil abgeändert und die Zulassungsentscheidung des Beklagten aufgehoben. Es hat diese Entscheidung damit begründet, der Beigeladene zu 8) sei im "Zeitfenster" nicht in eigener niedergelassener Praxis tätig geworden. Ein schriftlicher "Mietvertrag zur Praxisnutzung" vom 22. Dezember 1995 zwischen ihm als Mieter und der Diplom-Psychologin M. als Vermieterin liege nur für die Zeit ab dem 1. Januar 1996 vor. Aus den näheren Einzelheiten dieses Mietvertrages ergebe sich, daß der gemietete Praxisraum dem Beigeladenen zu 8) nicht zur alleinigen Nutzung überlassen worden sei. Im übrigen habe der Beigeladene zu 8) jedenfalls nicht im erforderlichen Mindestumfang an der ambulanten Versorgung teilgenommen (Urteil vom 21. Februar 2001).

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Beigeladene zu 8) eine Abweichung des berufsgerichtlichen Urteils vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. November 2000 B 6 KA 52/00 R (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wird eine Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend gemacht, so ist die behauptete Divergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG durch Gegenüberstellung miteinander unvereinbarer Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts und in einer höchstgerichtlichen Entscheidung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu "bezeichnen". Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Fraglich kann bereits sein, ob die Beschwerde einen Rechtssatz des Berufungsgerichts in zutreffender Weise herausgearbeitet hat, den der Senat daraufhin überprüfen könnte, ob er mit einem Rechtssatz im Urteil vom 8. November 2000 (BSGE 87, 158 = BSG SozR 3-2500 § 95 Nr 25) übereinstimmt. Der Beigeladene zu 8) trägt vor, das Berufungsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt, "daß bei Vorliegen eines schriftlichen Mietvertrages über die Nutzung eines Raumes mit gleichzeitiger Regelung über andere Rechtsverhältnisse der Mietparteien und bei Nichtbenennung weiterer Nutzungsmöglichkeiten oder Nichtmitnutzungsmöglichkeiten nicht von der Gründung einer eigenständigen Praxis gesprochen werden" könne. Ob das LSG dies so entschieden hat und ob diese Aussage als "Rechtssatz" zu verstehen ist, kann dahinstehen. Ersichtlich hat das LSG aus den Umständen des konkreten Falles, insbesondere aus der Tatsache, daß der Beigeladene



zu 8) von der Inhaberin des Instituts, für die er seit einigen Jahren bereits als freier Mitarbeiter tätig gewesen sein will, einen einzigen Raum ihrer Praxis gemietet hat, ohne daß Regelungen über seine Nutzungsmöglichkeiten der Praxisräume im übrigen (Eingangsbereich, Garderobe etc) geregelt worden seien, geschlossen, daß der Beigeladene zu 8) in dem "gemieteten" Raum keine eigene Praxis geführt habe.

Selbst wenn indessen die Aussage des LSG als Rechtssatz zu verstehen gewesen sein sollte, fehlt es an der Darlegung, von welchem Rechtssatz des Urteils des BSG vom 8. November 2000 (aaO) diese Rechtsaussage abweichen könnte. In der von der Beschwerdebegründung in diesem Zusammenhang genannten Passage hat der erkennende Senat ausgeführt, Praxisanschrift und Praxisräume seien in der Regel unverzichtbare Voraussetzungen für die Annahme einer eigenen Praxis. Letztere müßten dem Behandler zur eigenständigen Nutzung für eine gewisse Dauer tatsächlich zugewiesen sein, wobei es auf die rechtliche Gestaltung der Nutzung (zB Kauf, Miete) nicht entscheidend ankomme. Die bloße Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf kurzfristig, evtl nur stundenweise möglicherweise in verschiedenen Häusern, einen Behandlungsraum zu mieten, sei jedenfalls keine geeignete gegenständliche Grundlage für eine niedergelassene Praxis (BSGE 87, 158, 170 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 118). Inwieweit der Senat in diesem Zusammenhang Ausführungen darüber gemacht haben könnte, bei welcher rechtlichen Gestaltung des Nutzungsverhältnisses die Voraussetzungen des Tatbestandsmerkmals einer "eigenen psychotherapeutischen Praxis" iS der Rechtsprechung des Senats erfüllt sind, läßt die Beschwerdebegründung nicht erkennen.

Soweit das LSG aus dem Umstand, daß im Vertrag zwischen dem Beigeladenen zu 8) und der Diplom-Psychologin M. geregelt war, daß diese bei Bedarf den an den Beigeladenen zu) "vermieteten" Raum für eigene Zwecke nutzen dürfe, Zweifel an einem alleinigen Nutzungsrecht des Beigeladenen hinsichtlich des von ihm als Praxisraum in Anspruch genommenen Zimmers geäußert hat, ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen, inwieweit das LSG damit von Rechtsaussagen des BSG abgewichen sein könnte. Im Urteil vom 8. November 2000 ist ausdrücklich formuliert, die Praxisräume müßten dem Behandler zur "eigenständigen" Nutzung für eine gewisse Dauer tatsächlich zugewiesen sein (BSGE 87, 158, 170 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 118). Ob diese Voraussetzung im konkreten Falle erfüllt sind, hat in erster Linie der Tatrichter unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände zu beurteilen.

Weiterhin macht der Beigeladene zu 8) geltend, der vom LSG "postulierte Rechtssatz zum Stundenumfang im sog Zeitfenster ist mit der Entscheidung des BSG vom 8. November 2000 nicht vereinbar". Diese Annahme stützte der Beigeladene zu 8) darauf, daß das LSG einen geschätzten Behandlungsumfang von 330 bis 350 Stunden im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 24. Juni 1997 zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 95 Abs 10 Satz 3 Nr 1 SGB V nicht habe ausreichen lassen. Von welchem Rechtssatz des



Urteils vom 8. Februar 2000 das LSG mit diesem Entscheidungsergebnis abgewichen sein könnte, legt der Beigeladene zu 8) nicht dar. Im Urteil vom 8. November 2000 hat der Senat dazu ausgeführt, daß die Zielsetzung der Vorschrift eine Grenzziehung in der Weise geboten erscheinen läßt, daß der Behandlungsumfang gegenüber Versicherten der Krankenkassen annähernd einer halbtägigen Tätigkeit entsprochen haben muß und die Behandlung in der eigenen Praxis nicht gegenüber anderen beruflichen Tätigkeiten, sei es in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, sei es gegenüber anderen Kostenträgern, von nachrangiger Bedeutung gewesen sind (BSGE 87, 158, 177 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 124). Ausdrücklich in Übereinstimmung mit dieser Vorgabe hat das LSG ausführlich dargelegt, daß sowohl unter dem Gesichtspunkt des Beschäftigungsumfangs wie unter dem Gesichtspunkt der erzielten Einnahmen die eigenverantwortliche Behandlungstätigkeit des Beigeladenen zu 8) bei den Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen deutlich nachrangig gegenüber seiner Tätigkeit in seinem Beschäftigungsverhältnis (Tätigkeitsumfang 24,5 Stunden wöchentlich) gewesen sei. Inwieweit schließlich das LSG von den Darlegungen des BSG zum Härtecharakter der Regelung des § 95 Abs 10 Satz 3 Nr 1 SGB V zur bedarfsunabhängigen Zulassung von Psychologischen Psychotherapeuten abgewichen sein könnte, ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG. Eine Belastung des Beigeladenen zu 8) mit der Erstattung der außergerichtlichen Kosten ist nicht gerechtfertigt, weil der Beklagte ursprünglich dem Begehren des Beigeladenen zu 8) entsprochen hat, und die Klägerin einerseits gegenüber dem Beklagten keine Kostenerstattungsansprüche geltend macht und sich andererseits am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)